

IX. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1872, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Behörden erster Instanz zur Entscheidung zugewiesen worden sind, wurden vom Magistrate

im Jahre 1877	1045
" " 1878	1208
" " 1879	1226

Dispensen vom zweiten und dritten Eheaufgebote ertheilt. Wegen dringender Umstände, zumeist wegen naher Todesgefahr, wurden

im Jahre 1877	11
" " 1878	6
" " 1879	9

Dispensen von allen drei Eheaufgeboten ertheilt.

Nach §. 120 des bürgerlichen Gesetzbuches wurden

im Jahre 1877	23
" " 1878	11
" " 1879	20

Dispensen von der Witwenfrist ausgefertigt.

Die angeführten Dispensen beziehen sich nicht auf die vor dem Magistrate eingegangenen Zivilehen. Bezüglich der Aufgebote für Zivilehen wird bemerkt, daß in den meisten Fällen eine Verkürzung des Aufgebotsstermines auf 10—7 oder 3 Tage bewilligt worden ist.

Eheaufgebote — Zivilehen betreffend — wurden vom Magistrate

im Jahre 1877	75
" " 1878	46
" " 1879	53

zusammen 174

vorgenommen und in das Eheaufgebotsbuch eingetragen.

Eheschließungen — Zivilehen betreffend — wurden vor dem Magistrate

im Jahre 1877	72
" " 1878	44
" " 1879	54

zusammen 170

vorgenommen und in die Zivilheiratsregister eingetragen. Der Umstand, daß die Zahl der Eheschließungen mit jener der Eheaufgebote nicht übereinstimmt, erklärt sich dadurch, daß in mehreren Fällen die Brautleute das Ehegesuch nach bereits durchgeführtem Aufgebote zurückgezogen haben, und daß in einem Falle die Eheschließung auf Grund des in Brünn erwirkten Aufgebotes im Delegationswege stattgefunden hat.

Unter den in den letzten drei Jahren 1877 bis 1879 geschlossenen 170 Zivil-
ehen kommen im Ganzen nur sieben sogenannte reine Nothzivilehen vor; darunter waren in zwei Fällen beide Brautleute katholisch, in fünf Fällen beide dem mosaischen Glauben angehörig. In 64 Fällen waren beide Brautleute konfessionslos, in 99 Fällen wurden Ehen zwischen Brautpersonen geschlossen, von denen der eine Theil mosaisch, der andere Theil konfessionslos war. Mit Rücksicht auf die Zahl der beiderseits christlichen Ehemänner, welche zum Behufe der Eingehung der Zivil-
ehe den Austritt aus ihrer bisherigen Kirche angemeldet haben, sind für die Jahre 1877, 1878 und 1879: 153 Eheschließungen als solche zu bezeichnen, welche mit Rücksicht auf den §. 64 des bürgerlichen Gesetzbuches, wornach die Ehe zwischen Christen und Nichtchristen als unzulässig erklärt wird, vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht durchführbar gewesen wären.

Im Entgegenhalte zu den Jahren 1874, 1875 und 1876, in welcher Periode zusammen 214 Brautpaare vor dem Magistrate getraut worden sind, hat sich während der Jahre 1877, 1878 und 1879 die Zahl der beim Magistrate vorgenommenen Trauungen um 44 Fälle vermindert. Dieser Ausfall in der Zahl der Eheschließungen findet dadurch seine Erklärung, daß von Mitte des Jahres 1878 angefangen die Ehegesuche aller jener Brautpaare, von welchen der eine oder andere Theil nach Ungarn zuständig war, vom Magistrate in Berücksichtigung des §. 34 des a. b. G. B. abgewiesen wurden.

Unter den im Jahre 1877 getrauten 72 Brautpaaren befinden sich 35 der ungarischen Reichshälfte angehörige Brautpersonen.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870 wurden in die beim Wiener Magistrate geführten Matriken über jene Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, und zwar in die Geburtsmatriken

im Jahre 1877	50	Kinder
" " 1878	45	"
" " 1879	45	"
zusammen	143	" eingetragen.

Mehr als zwei Drittel der Eltern dieser Kinder sind beim Wiener Magistrate getraut worden.

In das Sterberegister der politischen Behörde wurden

im Jahre 1877	16
" " 1878	17
" " 1879	18
zusammen	51

Sterbefälle konfessionsloser Personen eingetragen.

Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister kamen vor	
im Jahre 1877	201
" " 1878	184
" " 1879	146
Kindeslegitimazionen wurden durchgeführt	
im Jahre 1877	89
" " 1878	92
" " 1879	86
Verhandlungen wegen Aenderung des Familiennamens kamen vor	
im Jahre 1877	17
" " 1878	14
" " 1879	12

Bei den in den Jahren 1877, 1878 und 1879 beim Magistrate in Verhandlung gewesenen Berichtigungen der Tauf-, Geburts- und Todtenprotokolle kamen viele Fälle nachträglicher Immatrikulationen von Kindern jüdischer Eltern vor, namentlich bei den aus Galizien nach Wien eingewanderten Israeliten, deren Kinder häufig in keine Geburtsmatrik eingetragen waren.

Bezüglich der Kindeslegitimazionen ist zu erwähnen, daß die vorgekommenen Fälle ausschließlich solche waren, in welchen es sich um die Kindeslegitimazion auf Grund der nachgefolgten Ehe der Eltern handelte. Auf Gesuche um Legitimazion von Kindern, deren Vater zur Zeit des Ansuchens nicht mehr am Leben war und im Taufbuche als Kindesvater nicht eingetragen erschien, wurde mit Rücksicht auf die diesfalls zu beachtende Kompetenz des Zivilgerichtes von Seite des Magistrates nicht eingegangen.